

# **ALLGEMEINE LABORORDNUNG**

**der Hochschule Hof  
als interne Richtlinie  
in Erfüllung der  
Arbeitgeberverantwortung  
der Hochschulleitung**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziele	S. 2
2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	S. 2
3. Organisation	S. 3
4. Nutzung	S. 3
5. Inkrafttreten	S. 4

## **1. Ziele**

Die Allgemeine Laborordnung regelt übergreifend Rahmenbedingungen und Rahmenvorgaben für das Laborwesen.

Für die einzelnen Labore werden zeitnah spezielle Laborordnungen aufgestellt, in denen insbesondere die spezifischen Handhabungs- und Schutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen enthalten sind. Diese speziellen Laborordnungen werden Bestandteil dieser Allgemeinen Laborordnung.

Die vorliegende Allgemeine Laborordnung i.V.m. den speziellen Laborordnungen soll eine der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und der Wirtschaftlichkeit entsprechende Nutzung der Labore sicherstellen.

Grundsätzlich werden diese Zielvorgaben durch pfleglichen, fachkundigen sowie zweckbestimmten Umgang mit Bau, Einrichtung, Anlagen und Geräten sowie sparsamen Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Medien erreicht. Sie sollen helfen, dass

- die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Laborbenutzer und Besucher erhalten bleiben und Unfälle vermieden werden,
- eine effektive Nutzung der Labore für Lehre, Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer erfolgen kann, und
- Umweltbelastungen minimiert werden.

## **2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Allgemeine Laborordnung gilt für alle Benutzer (auch Gäste) von Laboren der Hochschule Hof, die speziellen Laborordnungen für alle Benutzer beschränkt auf das jeweilige Labor.

Den einzelnen speziellen Laborordnungen sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), insbesondere die UVV Laserstrahlen (GUV 2.20), die Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie andere allgemein anerkannte sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, hygienische Regeln, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und weitere Vorschriften, die Anwendung finden, zugrunde zu legen.

### **3. Organisation**

Für jedes Einzellabor ist ein Laborleiter aufgrund des Vorschlags des Senates zu bestellen und ihm von der Hochschulleitung die Arbeitgeberverantwortung zu übertragen. Dieser ist insbesondere für die inhaltliche und organisatorische Laborgestaltung und –nutzung, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Laborausrüstungen und die Einhaltung der Regeln des Unfallschutzes verantwortlich.

Der Laborleiter erlässt zeitnah insbesondere in Wahrnehmung der ihm übertragenen Arbeitgeberverantwortung für das Einzellabor eine spezielle Laborordnung und stellt auch deren kontinuierliche Aktualisierung sicher.

Die technische und organisatorische Betreuung des Labors kann der (wissenschaftliche) Leiter auf einen dem jeweiligen Labor zugeordneten Laboringenieur übertragen.

### **4. Nutzung**

Die Benutzer haben die vorliegende Allgemeine Laborordnung und die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung zur Kenntnis zu nehmen und

zu befolgen. Die Kenntnisnahme ist mit Unterschrift auf einem hierfür in dem jeweiligen Labor vorzuhaltenden Unterweisungsnachweis zu bestätigen.

Studierende und Bedienstete dürfen nur Arbeiten durchführen, die sich im Rahmen der ihnen gegebenen Anweisungen halten. Anordnungen des Laborleiters, des Laboringenieurs und ggf. einer von diesen beauftragten Person sind strikt zu befolgen.

Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Allgemeine Laborordnung und/oder gegen die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung vorliegt, oder wenn die technische Einrichtung für die beabsichtigte Nutzung ungeeignet oder für spezielle Zwecke (insbesondere die Durchführung der Lehre) reserviert ist.

Die Labore stehen grundsätzlich für Personen zur Verfügung, die aus Gründen der Lehre nach dem Hochschulgesetz, aufgrund einer zulässigen Nebentätigkeit oder für den Wissenschafts- und Technologietransfer nach dem Bayerischen Hochschulrecht diese Räume und die zugehörige Sachausstattung in Anspruch nehmen dürfen.

Eine Nutzung nach § 22 der Verordnung über Nebentätigkeiten (BayHSchLNV) ist dem zuständigen Laborleiter, dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums sowie der Personal- und Haushaltsabteilung anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie Verbrauchsmaterial ist in einem im jeweiligen Labor ausliegenden Arbeitsbuch zu dokumentieren.

Die Beseitigung von Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Geräten veranlasst der Laborleiter; hiermit kann er auch den Laboringenieur beauftragen.

## **5. Inkrafttreten**

Die Allgemeine Laborordnung tritt nach Beschluss im Leitungsgremium mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Hochschulleitung in Kraft.

Die Allgemeine Laborordnung ist zusammen mit der jeweiligen speziellen Laborordnung durch Auslegen in den Laboren der Hochschule Hof zu veröffentlichen.

Hof, den  
Präsident der Hochschule Hof

Hof, den  
Kanzler der Hochschule Hof